

38/BV/138/2022-01

Beschlussvorlage
öffentlich

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthalle in Wildberg

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- Gebäude- und Liegenschaftsmanagement / Bauhof <i>Verfasser:</i> Juliane Krohn	<i>Datum</i> 08.02.2023 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Wildberg (Entscheidung)	23.02.2023	Ö

Sachverhalt

In der 19. Sitzung der Gemeindevertretung am 30.11.2022 wurde die Beschlussvorlage abgelehnt.

Gemäß § 6 Kommunalabgabengesetzes M-V vom 12.04.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 sind Benutzungsentgelte zu erheben, wenn die Einrichtungen überwiegend der Inanspruchnahme einzelner Personen oder Personengruppen dienen. Das Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung decken, aber nicht überschreiten. Von einer Kostendeckung kann aus Gründen des öffentlichen Interesses abgesehen werden.

Gemäß § 1 Abs. 1 KAG M-V vom 12.04.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), sind die Gemeinden und sonstige kommunale Körperschaften grundsätzlich befugt, die Benutzungsbedingungen und das Benutzungsentgelt für ihre öffentlichen Einrichtungen privatrechtlich auszugestalten.

Die Verantwortlichen in den kommunalen Körperschaften müssen sich schon vor der Herstellung öffentlicher Einrichtungen darüber Klarheit verschaffen, wie hoch die spätere Gebühr/Entgelt für die Benutzung der Einrichtungen festzusetzen ist, damit sie die Kosten deckt. Dabei ist auch zu prüfen, ob bei der ermittelten Gebühr eine Einrichtung wirklich noch tragbar und wünschenswert ist. Erst mit der gewissenhaften Abwägung auch dieser Aspekte wird der Verantwortung gegenüber dem Gemeinwohl (§ 23 Abs. 3 KV M-V) entsprochen. Nur so lässt sich sicherstellen, dass die Gemeinde ihre Verpflichtung aus § 43 Abs. 1 KV M-V erfüllen kann, ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung der Aufgaben gesichert ist.

Die Gemeinde Wildberg befindet sich in der Haushaltskonsolidierung. Als Maßnahme wurde die Kalkulation und Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung festgelegt (Maßnahme Nr. 10/2021). Daher ist eine Erstellung der Benutzungs- und Entgeltordnung erforderlich.

Die Kalkulation hat ein Nutzungsentgelt in Höhe von 40,00 EUR pro Stunde ergeben.

Der rechtliche Rahmen der gemeindlichen Abgabenautonomie wird durch die

Grundsätze des gemeindlichen Haushaltsrechts bestimmt. Die Gebührensätze für Benutzungsgebühren stellen einen Teil der gemeindlichen Haushaltseinnahmen dar und werden vom Finanzbedarf der Gemeinde für die betreffende Einrichtung beeinflusst. Zu den zu beachtenden Grundsätzen des materiellen Haushaltsrechts gehören insbesondere die der **Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit** (§ 43 Abs. 1 KV M-V). Daher muss auch berücksichtigt werden, dass die Gemeinde Wildberg bilanziell überschuldet ist. Der Haushaltsausgleich kann nicht mehr erreicht werden. Die schlechte Haushalts- und Finanzlage erfordert daher zunehmend **die Ausschöpfung** aller Einnahmemöglichkeiten. Der Spielraum, auf die Erhebung der Entgelte ganz oder teilweise zu verzichten bzw. zu reduzieren, hat sich bereits auf "Null" reduziert. Der Ermessensspielraum des Ortsgesetzgebers bezieht sich ferner auf die Frage des Wie der Gebührenerhebung: Welcher Maßstab wird gewählt, welcher Personenkreis einbezogen, welcher Deckungsgrad angestrebt?

Demzufolge muss die Gemeindevertretung prüfen, inwieweit eine Absenkung des Deckungsgrades mit der Haushaltskonsolidierung vereinbar ist, d. h. eine Absenkung des kalkulierten Entgeltes.

Die Gemeindevertretung hat gemäß § 22 Abs. 3 Ziffer 11 der Kommunalverfassung M-V vom 13.07.2011, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467), die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte zu beschließen.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Wildberg beschließt die neue Benutzungs- und Entgeltordnung mit den dazugehörigen neuen Entgelten in Höhe vonEUR/ Stunde oder maximal €/ Nutzung.

Die Gemeinde setzt damit die Maßnahme 10/2021 aus dem Haushaltssicherungskonzept um.

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt somit am 01.03.2023 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: 2023 ☐ nein ☒ ja	in Folgejahren: ☐ nein ☒ ja ☐ einmalig ☒ jährlich wiederkehrend		
Finanzielle Mittel stehen:			
☐ stehen zur Verfügung unter Produktsachkonto: 4.2.4.00.432290000 Bezeichnung: Turnhalle/Sonstige Entgelte	☐ stehen nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag: Produktsachkonto: Bezeichnung: ☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
Soll gesamt:		Soll gesamt:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen: Mehreinnahmen in den nächsten Jahren			

Anlage/n

2	Entwurf Nutzungsvereinbarung Turnhalle Wildberg öffentlich
3	Entwurf Benutzer-u. Entgeltordnung Turnhalle Wildberg öffentlich

Vereinbarung zur Nutzung der Turnhalle in Wildberg

Zwischen der

Gemeinde Wildberg

über

Amt Treptower Tollensewinkel

Rathausstraße 1

17087 Altentreptow

(nachstehend Vermieter genannt)

und

(nachstehend Mieter genannt)

wird folgende Nutzungsvereinbarung geschlossen:

Der Vermieter überlässt dem Mieter am _____

☐ die Turnhalle

Das Nutzungsentgelt in Höhe von _____ EUR gemäß der Benutzungs- und Entgeltordnung für

die Turnhalle in Wildberg ist bis zum _____ auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: Amt Treptower Tollensewinkel

IBAN: DE96 1203 0000 0000 3089 99

BIC: BYLADEM1001

Verwendungszweck: 38 / 4.2.4.00.43229000 + Name des Mieters lt. Vereinbarung

Der Mieter gewährleistet im Rahmen der Durchführung seiner Veranstaltung eine hohe Ordnung und Sicherheit im Nutzungsobjekt.

Das Objekt ist nach der Nutzung ordnungsgemäß gereinigt zu übergeben. Nach der Nutzung ist ein Übergabeprotokoll anzufertigen.

Der Umgang mit offenem Feuer ist im Nutzungsobjekt verboten. Kerzen dürfen nur unter Aufsicht abgebrannt werden.

Das Mobiliar ist pfleglich zu behandeln und darf nur artgerecht verwandt werden.

Mit der Unterschrift dieser Vereinbarung erklärt sich der Mieter mit den Nutzungsbedingungen einverstanden.

Wildberg, _____

- Vermieter -

- Mieter -

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Turnhalle in Wildberg

Nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Wildberg vom 22.02.2023 wird folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Turnhalle in Wildberg erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Turnhalle Wildberg, Haupstr. 60 in 17091 Wildberg, befindet sich in Eigentum der Gemeinde Wildberg (nachfolgend Eigentümer). Die Ausübung des Hausrechts obliegt dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin oder einem von ihm/ ihr Bevollmächtigten (nachfolgend Verwalter), auch während der Nutzung durch Dritte (folgend Nutzer). Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 2 Gegenstand der Nutzung

Die Gemeinde Wildberg vermietet auf Antrag die Turnhalle in Wildberg, bestehend aus Halle und Nebenräumen.

§ 3 Benutzungsgenehmigung

Die Genehmigung zur Nutzung ist beim Bürgermeister/ bei der Bürgermeisterin bzw. Verwalter zu beantragen.

§ 4 Nutzungsüberlassung

Vor der Nutzung ist eine Vereinbarung über die Nutzung zu schließen. Diese enthält Nutzerdaten, Nutzungsgegenstand, Nutzungsdatum/ -dauer, die Höhe des Nutzungsentgeltes, Pflichten des Nutzers sowie grundsätzliche Nutzungshinweise.

Die Nutzung ist nur im Rahmen der vorab erteilten Genehmigung/ Vereinbarung zur Nutzung zulässig. Eine Weiter-/ Untervermietung an Dritte durch den Nutzer ist unzulässig.

§ 5 Übergabe und Abnahme

Anmeldung, Stornierung, Vertragsschluss, Übergabe und Abnahme des Nutzungsgegenstandes erfolgen grundsätzlich durch den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin bzw. Verwalter.

Die Übergabe zur Nutzung (Schlüsselübergabe) erfolgt erst nach Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung und Zahlung des Nutzungsentgeltes.

§ 6 Unentgeltliche und ermäßigte Benutzung (Kultur- und Sportförderung)

Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die einem gemeinnützigen Verein oder Verband der Gemeinde Wildberg angehören, ist die Nutzung unentgeltlich.

Ziel soll es sein, dass die Möglichkeiten und die Angebote für die kulturelle und sportliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen gesichert, verbessert und erweitert, sowie die Sportentwicklung unterstützt und das Ehrenamt im Sport und im kulturellen Bereich gestärkt wird. Insbesondere soll die Sport- und Kulturförderung auf die Belange von Kindern und Jugendlichen abgestimmt sein.

§ 7 Nutzungsentgelt

Für die Nutzung werden folgende Entgelte erhoben:

Sporthalle	15,00 €/Stunde oder maximal 75,00 €/ Nutzung
------------	---

Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin wird ermächtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Regelung zuzulassen.

Schuldner des Nutzungsentgeltes ist der vertraglich festgelegte Nutzer. Das Nutzungsentgelt wird mit der Nutzungsvereinbarung in Rechnung gestellt und ist im Voraus zu zahlen.

Stornierungen sind kostenfrei nur möglich, wenn sie mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Nutzungstermin bei dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin bzw. Verwalter eingehen. Wird der Nutzungsgegenstand trotz abgeschlossener Nutzungsvereinbarung nicht genutzt und nicht rechtzeitig storniert, ist eine Stornogebühr in Höhe von 50 % des vertraglich festgelegten Nutzungsentgeltes zu zahlen.

§ 8 Haftung

Der Nutzer haftet gegenüber dem Eigentümer für alle Schäden, die von ihm oder Teilnehmern der Veranstaltung am Mietgegenstand (Gebäude, Ausstattung, Ausrüstung, Außenanlagen) oder gegenüber Dritten verursacht worden sind.

Der Nutzer hält dem Eigentümer von allen Ansprüchen für sich und Dritte bei Schäden frei, die der Eigentümer nicht zu vertreten hat.

Der Eigentümer übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer eingebrachten oder untergestellten Gegenstände.

§ 9 Verhalten in der Turnhalle Wildberg

Der Nutzer ist verpflichtet, die zur Nutzung überlassenen Nutzungsgegenstände pfleglich zu behandeln und nur artgerecht zu verwenden. Auftretende Mängel sind dem Eigentümer sofort anzuzeigen.

Der Umgang mit offenem Feuer ist verboten. Kerzen dürfen nur unter Aufsicht abgebrannt werden.

Das Abrennen von Feuerwerkskörpern im Gebäude und in dessen direktem Umfeld ist nicht gestattet.

Gasflaschen dürfen nicht mitgebracht und nicht betrieben werden.

Das Rauchen innerhalb des Gebäudes ist verboten.

Mobiliar wird nicht nach außerhalb verliehen. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin.

Bei privaten Veranstaltungen, die über 22:00 Uhr hinausgehen, ist darauf zu achten, dass nach 22:00 Uhr Musik nur noch im Innenbereich der Turnhalle abgespielt wird.

Die Räumlichkeiten sind nach der Nutzung ordnungsgemäß gereinigt zu übergeben. Im Übergabeprotokoll sind eventuelle Schäden aufzunehmen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Turnhalle Wildberg tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

§ 11 Dynamisierung von Entgelten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Turnhalle ist regelmäßig in einem Abstand von vier Jahren den Betriebskostenentwicklungen in diesen Zeitraum anzupassen.

Wildberg,

Papke

Siegel

Bürgermeisterin